



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

<b>47. Jahrgang</b>	<b>Herausgegeben zu Meschede am 16.04.2021</b>	<b>Nummer 13</b>
---------------------	------------------------------------------------	------------------

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
68	Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 29.03.2021	124

## **68 ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR VERLÄNGERUNG DER GELTUNGSDAUER DER ALLGEMEINVERFÜGUNG VOM 29.03.2021**

Gemäß §§ 28 Abs. 1 und 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) angeordnet:

1. Die Geltungsdauer der „Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 zur Nutzung von Angeboten auf Grundlage tagesaktueller Coronatests auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises (Allgemeinverfügung i.S.d. § 16 Abs. 2 CoronaSchVO)“ wird über das dort unter der Ziffer III. festgelegte Datum des Außerkrafttretens (18.04.2021) hinaus bis zum 26.04.2021 verlängert.
2. Im Übrigen bleibt die unter Ziffer 1 genannte Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 29.03.2021 unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung**

Bereits aus Ziffer III. der Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 geht hervor, dass diese unter dem Vorbehalt einer Verlängerung ergangen ist. Daher wird zur Begründung auch auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Die Pandemiesituation im Hochsauerlandkreis hat sich seit dem Erlass der Allgemeinverfügung nicht grundlegend verändert.

Die Infektionsketten bewegen sich nach wie vor größtenteils im privaten Bereich und können nachverfolgt werden. Durch das flächendeckende – und zwischenzeitlich sogar erhöhte – Angebot an Bürgertestungen kann dem Infektionsgeschehen im Hochsauerlandkreis hinreichend begegnet werden.

Vor diesem Hintergrund ist es weiterhin ermessensgerecht und insbesondere verhältnismäßig die Wahrnehmung der in § 16 der CoronaSchVO aufgeführten Angebote unter Vorlage tagesaktueller negativer Testergebnisse zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wurde mit dem MAGS

NRW Einvernehmen nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO erzielt.

Meschede, 16.04.2021

gez.  
Dr. Schneider  
Landrat

---